Unterrichtsreglement

Der Kirchgemeinderat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Arth-Goldau beschließt gestützt auf Grundlagen der Evang.-ref. Kantonalkirche Schwyz folgendes Reglement:

1. Vorbemerkung

Art. 1 Sprachliche Gleichbehandlung

1 Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter

2. Voraussetzungen

Art. 2 Grundlage

Grundlage des kirchlichen Unterrichts der Kirchgemeinde bildet das Religionsunterrichts-reglement 100 der Evang.-ref. Kantonalkirche Schwyz.

3. Verantwortlichkeiten für den

Unterricht Art. 3 Kirchgemeinderat

Der Kirchgemeinderat genehmigt die Konzepte des Unterrichts. Den finanziellen Bedarf legt er im Budget der Kirchgemeindeversammlung vor. Über den Ressortverantwortlichen im Kirchgemeinderat ist er über die aktuellen Verhältnisse informiert. Er regelt die Verträge mit Mitarbeitern und organisiert das Spesenwesen des Unterrichts.

Art. 4 Mitarbeiter

Die Pfarrperson begleitet die unterrichtenden Lehrpersonen fachlich und theologisch. Die Mitarbeitenden führen den Religionsunterricht selbständig und in Absprache mit der Pfarrperson und dem Ressortverantwortlichen des Kirchgemeinderates.

3. Unterrichtsmodelle

Art. 5 Konfessioneller Unterricht

Der konfessionelle Religionsunterricht beginnt in der ersten Primarklasse und endet mit der Konfirmation in der dritten Oberstufe.

4. Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkraftsetzung

1 Das Unterrichtsreglement wird durch Beschluss des Kirchgemeinderat genehmigt und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

2 Es wird anschließend der Evang.-ref. Kantonalkirche Schwyz zur Kenntnis gebracht.

Beschlossen durch den Kirchgemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2025

Der Kirchgemeindepräsident

Peter Durrenmatt

Die Unterrichtsverantwortliche des KGR

Yves Sandmeier